

Stadtverordnetenversammlung Stadt Cottbus / město Chósebuz



Antrag

Antrags-Nr.: AT-62/26

☒ öffentlich

☐ nichtöffentlich

Antragsteller: Fraktion AfD

Antragsdatum: 02. Oktober 2026

Beratungsfolge:	Datum		Datum
☐ Dienstberatung Oberbürgermeister ☐ Ausschuss für Wirtschaft, Beteiligung und Strukturentwicklung ☐ Ausschuss für Bildung, Sport, Kultur und sorbisch/wendische Angelegenheiten ☐ Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Rechte für Minderheiten ☐ Ausschuss für Bau und Verkehr ☐ Ausschuss für Umwelt, Ordnung, Sicherheit		☐ Ausschuss für Haushalt und Finanzen ☐ Hauptausschuss ☐ Stadtverordnetenversammlung ☐ Beteiligung Ortsbeiräte nach KVerf ☐ Information an AG Ortsteile ☐ Jugendhilfeausschuss	

Antragsgegenstand:

Änderung der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung: Einführung der schriftlichen Anfrage mit fester Antwortfrist (§ 12 Absatz 6 neu)

12

Inhalt des Antrages:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. § 12 der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chósebuz vom 19.11.2025 wird nach Absatz 5 um folgenden Absatz 6 ergänzt:

(6) Abweichend von Absatz 2 Satz 3 und den Absätzen 3 bis 5 kann die anfragende Person oder Fraktion bei der Einreichung bestimmen, dass ihre Anfrage ausschließlich schriftlich beantwortet wird, ohne in einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung oder eines Ausschusses aufgerufen zu werden (schriftliche Anfrage).

Absatz 2 Satz 1, 2 und 4 gilt entsprechend. Für schriftliche Anfragen gilt:

Weiter ab Seite 2.

Fraktion AfD

Beschlussniederschrift

Beschluss-Nr.:

Gremium: ☐ HA ☐ StVV
☐ einstimmig ☐ mit Stimmenmehrheit
☐ laut Beschlussvorschlag
☐ mit Veränderungen (siehe Niederschrift)

Tagung am: TOP:
Anzahl der **Ja**-Stimmen:
Anzahl der **Nein**-Stimmen:
Anzahl der **Stimmenthaltungen**:

1. Sie können jederzeit und unabhängig von Sitzungsterminen über das Büro für Stadtverordnetenangelegenheiten in schriftlicher Form sowie als PDF-Dokument eingereicht werden.
 2. Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister beantwortet sie innerhalb von 14 Tagen nach Eingang beim Büro für Stadtverordnetenangelegenheiten in Textform gegenüber der anfragenden Person oder Fraktion.
 3. Ist eine vollständige Beantwortung innerhalb dieser Frist ausnahmsweise nicht möglich, erhält die anfragende Person oder Fraktion vor Fristablauf einen begründeten Zwischenbescheid, der den Zeitpunkt der abschließenden Beantwortung benennt. Die abschließende Beantwortung erfolgt spätestens 14 Tage nach Ablauf der Frist nach Nummer 2.
 4. Die Antwort wird zeitgleich in den Digitalen Sitzungsdienst eingestellt. Antworten, deren Inhalt schutzbedürftig ist, werden im nichtöffentlichen Teil eingestellt.
 5. Die Auskunft darf nur verweigert werden, soweit die Angelegenheit nicht in die Verbandskompetenz der Stadt fällt (§ 29 Absatz 1 Satz 2 BbgKVerf) oder die Voraussetzungen des § 29 Absatz 1 Satz 4 BbgKVerf vorliegen. Die Verweigerung ist schriftlich oder elektronisch zu begründen.
 6. Das Büro für Stadtverordnetenangelegenheiten überwacht die Einhaltung der Fristen nach den Nummern 2 und 3.
 7. Das Recht, eine Anfrage nach den Absätzen 2 bis 5 zur Beantwortung in einer Sitzung einzureichen, bleibt unberührt.
2. Die Änderung tritt am Tag nach der Beschlussfassung in Kraft.

Synopse

Gegenüberstellung von § 12 der Geschäftsordnung in der derzeitigen Fassung [1] und in der neuen Fassung. Die Änderung ist fett hervorgehoben.

Derzeitige Fassung	Neue Fassung
§ 12 Anfragen (§ 29 Absatz 1 und 2 BbgKVerf)	§ 12 Anfragen (§ 29 Absatz 1 und 2 BbgKVerf)
(1) Jede Stadtverordnete oder jeder Stadtverordnete oder eine Fraktion ist berechtigt, Anfragen, die sich auf Angelegenheiten der Stadt Cottbus/Chósebus beziehen, an die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister zu richten.	unverändert
(2) Anfragen sind auf einen konkreten Sachverhalt zu beschränken sowie kurz und sachlich zu fassen (maximal 4 Unterfragen); sie sind mit einem Titel zu versehen. Die Anfragen sollen begründet werden. Die Anfragen sind spätestens 15 Tage vor der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung bis 10.00 Uhr über das Büro für Stadtverordnetenangelegenheiten bei der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung in schriftlicher Form sowie als PDF-Dokument einzureichen. Das Büro für Stadtverordnetenangelegenheiten leitet die Anfragen der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister zur Beantwortung zu.	unverändert
(3) Anfragen, die mündlich beantwortet werden sollen, werden unter Berücksichtigung des Absatz 4 in der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung grundsätzlich zusammengefasst mit dem wesentlichen Inhalt mündlich sowie in ausführlicherer Form schriftlich beantwortet, wobei die anfragende Person oder Fraktion bis zu drei Nachfragen stellen kann.	unverändert

Derzeitige Fassung	Neue Fassung
Eine Beantwortung erfolgt nur schriftlich, wenn die anfragende Person oder Fraktion dies verlangt oder die mündliche Beantwortung gemäß Absatz 4 zurückgewiesen wurde; die schriftliche Beantwortung wird in den Digitalen Sitzungsdienst eingestellt. Eine Aussprache findet nicht statt.	
(4) Eine mündliche Beantwortung der Anfrage in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung kann durch diese zurückgewiesen werden, wenn a) sie nicht den Bestimmungen der Absätze 1 oder 2 entsprechen, b) die begehrte Auskunft der anfragenden Person oder einer anderen anfragenden Person beziehungsweise einer Fraktion innerhalb der letzten sechs Monate bereits erteilt wurde und sich keine wesentliche Änderung ergeben hat, c) die Beantwortung offenkundig mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre.	unverändert
(5) Nach dem gleichen Verfahren können die anfragende Person oder Fraktion ihre Anfrage auch zur Beantwortung in der nächsten Sitzung des zuständigen Fachausschusses anstelle der nächsten Stadtverordnetenversammlung vorsehen. Die Einreichungsfrist nach Absatz 2 bezieht sich auf den jeweiligen Ausschusstermin. Ist die anfragestellende Person kein Mitglied des zuständigen Fachausschusses, genießt sie für die Behandlung ihrer Anfrage Rederecht zum Stellen der in Absatz 3 vorgesehenen Nachfragen.	unverändert
(nicht vorhanden)	(6) Abweichend von Absatz 2 Satz 3 und den Absätzen 3 bis 5 kann die anfragende Person oder Fraktion bei der Einreichung bestimmen, dass ihre Anfrage ausschließlich schriftlich beantwortet wird, ohne in einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung oder eines Ausschusses aufgerufen zu werden (schriftliche Anfrage). Absatz 2 Satz 1, 2 und 4 gilt entsprechend. Für schriftliche Anfragen gilt: 1. Sie können jederzeit und unabhängig von Sitzungsterminen über das Büro für Stadtverordnetenangelegenheiten in schriftlicher Form sowie als PDF-Dokument eingereicht

Derzeitige Fassung	Neue Fassung
	werden. 2. Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister beantwortet sie innerhalb von 14 Tagen nach Eingang beim Büro für Stadtverordnetenangelegenheiten in Textform gegenüber der anfragenden Person oder Fraktion. 3. Ist eine vollständige Beantwortung innerhalb dieser Frist ausnahmsweise nicht möglich, erhält die anfragende Person oder Fraktion vor Fristablauf einen begründeten Zwischenbescheid, der den Zeitpunkt der abschließenden Beantwortung benennt. Die abschließende Beantwortung erfolgt spätestens 14 Tage nach Ablauf der Frist nach Nummer 2. 4. Die Antwort wird zeitgleich in den Digitalen Sitzungsdienst eingestellt. Antworten, deren Inhalt schutzbedürftig ist, werden im nichtöffentlichen Teil eingestellt. 5. Die Auskunft darf nur verweigert werden, soweit die Angelegenheit nicht in die Verbandskompetenz der Stadt fällt (§ 29 Absatz 1 Satz 2 BbgKVerf) oder die Voraussetzungen des § 29 Absatz 1 Satz 4 BbgKVerf vorliegen. Die Verweigerung ist schriftlich oder elektronisch zu begründen. 6. Das Büro für Stadtverordnetenangelegenheiten überwacht die Einhaltung der Fristen nach den Nummern 2 und 3. 7. Das Recht, eine Anfrage nach den Absätzen 2 bis 5 zur Beantwortung in einer Sitzung einzureichen, bleibt unberührt.

Begründung:**Warum Anfragen heute zu lange dauern**

Nach der geltenden Geschäftsordnung ist die Beantwortung jeder Anfrage an den Sitzungskalender gebunden. Anfragen müssen spätestens 15 Tage vor einer Sitzung eingereicht werden und werden erst in der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung oder des gewählten Fachausschusses beantwortet [1]. Selbst wenn eine Fraktion ausdrücklich nur eine schriftliche Antwort wünscht, bleibt diese an das Sitzungsverfahren gekoppelt [1]. Zwischen Einreichung und Antwort liegen damit mindestens 15 Tage, in der Regel deutlich mehr. In sitzungsfreien Zeiten verlängert sich die Wartezeit weiter. Bei aktuellen Sachverhalten kommt die Antwort so häufig zu spät, um noch in die politische Arbeit einzufließen.

Der Auskunftsanspruch gilt unabhängig von Sitzungen

Die Kommunalverfassung gibt jedem Stadtverordneten einen eigenen Anspruch auf Auskunft gegenüber dem Hauptverwaltungsbeamten. Dieser Anspruch besteht zur Kontrolle der Verwaltung in allen Angelegenheiten, in denen die Verbandskompetenz der Stadt gegeben ist (§ 29 Absatz 1 BbgKVerf) [2]. Das Gesetz erlaubt der Geschäftsordnung lediglich, diesen Anspruch zusätzlich in einem regelmäßigen Tagesordnungspunkt wahrnehmen zu lassen (§ 29 Absatz 2 BbgKVerf) [2]. Die Behandlung in der Sitzung ist also ein zusätzlicher Weg und nicht die gesetzliche Grundform. Der neue Absatz 6 stärkt die Grundform, ohne den bisherigen Weg abzuschaffen. Über ihre Geschäftsordnung entscheidet die Stadtverordnetenversammlung selbst [2].

Gleiche Maßstäbe wie bei Petitionen und im Bundestag

Jeder Bürger, der sich mit einer Petition an die Gemeinde wendet, ist nach § 14 BbgKVerf innerhalb von vier Wochen über die Stellungnahme zu unterrichten oder erhält einen Zwischenbescheid [2]. Die Geschäftsordnung übernimmt diese Frist für Petitionen an die Stadtverordnetenversammlung [1]. Für die gewählten Stadtverordneten, deren Aufgabe gerade die Kontrolle der Verwaltung ist, gibt es dagegen keine feste Antwortfrist. Diese Lücke schließt der Antrag. Die Frist von 14 Tagen ist bewusst kürzer bemessen, weil Anfragen auf einen konkreten Sachverhalt und höchstens vier Unterfragen beschränkt sind [1]. Sie entspricht der Frist, die im Deutschen Bundestag für die schriftliche Beantwortung Kleiner Anfragen durch die Bundesregierung gilt (§ 104 GO-BT) [4]. Für Ausnahmefälle, in denen eine Antwort mehr Zeit erfordert, sieht der Antrag nach dem Vorbild des Petitionsrechts einen begründeten Zwischenbescheid vor.

Klare Grenzen des Auskunftsanspruchs

Für schriftliche Anfragen gelten dieselben inhaltlichen Anforderungen wie bisher. Satz 2 des neuen Absatzes stellt klar, dass auch eine schriftliche Anfrage auf einen konkreten Sachverhalt und höchstens vier Unterfragen beschränkt, mit einem Titel versehen und begründet sein soll. Damit bleibt der Aufwand für jede einzelne Anfrage begrenzt.

Die Zurückweisungsgründe des Absatzes 4 beziehen sich nach ihrem Wortlaut auf die mündliche Beantwortung in der Sitzung. Für die schriftliche Anfrage gelten die gesetzlichen Grenzen des § 29 Absatz 1 BbgKVerf, die Nummer 5 ausdrücklich aufgreift: Der Anspruch besteht nur in Angelegenheiten, in denen die Verbandskompetenz der Stadt gegeben ist, und die Auskunft ist zu verweigern, soweit schutzwürdige Belange Betroffener oder Dritter oder ein dringendes öffentliches Interesse entgegenstehen [2]. Die Verweigerung ist nach dem Gesetz schriftlich oder elektronisch zu begründen [2].

Kürzere Sitzungen entlasten ein zeitintensives Ehrenamt

Die Stadtverordneten üben ihr Mandat ehrenamtlich aus, viele von ihnen neben ihrem Beruf. Die Kommunalverfassung verpflichtet sie, an den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse teilzunehmen, und Arbeitgeber müssen ihnen die dafür erforderliche freie Zeit gewähren [2]. Hinzu kommen Fraktionssitzungen, das Studium der Vorlagen und Termine vor Ort. Jede Stunde Sitzungszeit geht damit zulasten von Beruf und Familie.

Die Anfragen sind nach der Geschäftsordnung ein fester Tagesordnungspunkt im öffentlichen und im nichtöffentlichen Teil jeder Sitzung [1]. Zu jeder Anfrage wird die Antwort zusammengefasst vorgetragen, und der Fragesteller kann bis zu drei Nachfragen stellen [1]. Bei mehreren Anfragen summiert sich das zu einem erheblichen Teil der Sitzungszeit. Alle übrigen Stadtverordneten sitzen dabei im Saal, obwohl die ausführliche Antwort ohnehin schriftlich vorliegt. Auch Mitarbeiter der Verwaltung müssen dafür in den Abendstunden anwesend sein. So belegt eine im Sitzungsinformationssystem veröffentlichte Niederschrift, dass eine Fachbereichsleiterin die Antwort auf eine Nachfrage in der Sitzung verlas [3].

Wird die schriftliche Anfrage zum Regelfall, schrumpft dieser Tagesordnungspunkt auf ein Minimum. Das gilt auch für die Fachausschüsse, in denen Anfragen nach demselben Verfahren behandelt werden [1]. Die gewonnene Zeit kommt allen Fraktionen und allen Stadtverordneten gleichermaßen zugute, unabhängig davon, wer wie viele Anfragen stellt. Sie fließt dorthin, wo die Stadtverordnetenversammlung tatsächlich entscheidet, nämlich in die Beratung von Vorlagen und Anträgen. Das ist umso wichtiger, als nach 21:00 Uhr keine weiteren Tagesordnungspunkte aufgerufen werden sollen. Offene Punkte müssen dann in einer Fortsetzungssitzung oder in der nächsten Sitzung behandelt werden [1].

Weniger Anfragen zu stellen ist keine Lösung

Wenn es um zu lange Sitzungen geht, heißt es häufig, die Stadtverordneten müssten eben weniger Anfragen stellen. Dieser Vorschlag setzt an der falschen Stelle an. Anfragen sind das Instrument, das jedem einzelnen Stadtverordneten unabhängig von Mehrheiten zur Verfügung steht. Die Kommunalverfassung gibt jedem Stadtverordneten ausdrücklich einen eigenen Anspruch auf Auskunft zur Kontrolle der Verwaltung [2]. Die Stadtverordnetenversammlung hat außerdem den gesetzlichen Auftrag, die Ausführung ihrer eigenen Beschlüsse zu kontrollieren [2]. Diesen Auftrag kann sie nur erfüllen, wenn ihre Mitglieder die Verwaltung fragen, sich Hintergrundinformationen verschaffen und nachhaken. Wer auf Anfragen verzichtet, um Sitzungen zu verkürzen, verzichtet auf einen Teil seiner Kontrollaufgabe.

Der Antrag löst diesen scheinbaren Widerspruch auf. Er verkürzt die Sitzungen, ohne das Fragerecht einzuschränken. Die Zahl der Anfragen spielt für die Sitzungsdauer künftig kaum noch eine Rolle, weil die Antworten außerhalb der Sitzung schriftlich und innerhalb einer festen Frist erteilt werden. Damit wird das Instrument sogar gestärkt: Die Informationen liegen schneller vor und können in die laufende Arbeit einfließen, statt erst Wochen später in einer Sitzung vorgetragen zu werden.

Niemandem wird dabei etwas genommen. Wer eine Anfrage bewusst öffentlich in der Sitzung behandeln lassen und dort Nachfragen stellen möchte, kann das weiterhin tun. Auch die Öffentlichkeit verliert nichts, denn jede Antwort wird zeitgleich im Digitalen Sitzungsdienst veröffentlicht und ist für Bürger und Presse früher einsehbar als heute. Schutzbedürftige Inhalte werden wie bisher nichtöffentlich eingestellt. Der Antrag erreicht damit beides: kürzere Sitzungen und ein wirksames Kontrollrecht jedes Stadtverordneten.

Kein zusätzlicher Aufwand für die Verwaltung

Die Verwaltung erstellt schon heute zu jeder Anfrage eine ausführliche schriftliche Antwort [1]. Der Antrag ändert daher nicht den Umfang der Arbeit, sondern nur ihren Zeitpunkt. Der Vortrag in der Sitzung und die Anwesenheit von Mitarbeitern in den Abendstunden entfallen weitgehend.

Quellen:

- [1] Stadt Cottbus/Chósebus: Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chósebus, beschlossen am 19.11.2025, §§ 11, 12, 16, 17: <https://cottbus.de/download/11796/geschaeftsordnung-der-stadtverordnetenversammlung/1111736/geschaeftsordnung-fuer-die-stadtverordnetenversammlung-der-stadt-cottbus-chosebus-2.pdf>
- [2] Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024, insbesondere §§ 14, 28, 29, 30 und 31: <https://bravors.brandenburg.de/gesetze/bbgkverf>
- [3] Stadt Cottbus/Chósebus, Sitzungsinformationssystem: Niederschrift mit TOP „Nachfrage zur Anfrage AN-138/25 „Haus der Wohnhilfe – Hinschauen““ (Dokument AN-154/25): <https://session.cottbus.de/oparl/bodies/0001/downloadfiles/a/00037896.pdf>
- [4] Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages, § 104 Kleine Anfragen: <https://lxgesetze.de/gobt/104>